

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

**Rudolfstr. 125  
42285 Wuppertal**

**Tel: 0202 - 31 84 41**

**Fax: 0202 - 30 66 04**

**E-Mail: [info@tacheles-sozialhilfe.org](mailto:info@tacheles-sozialhilfe.org)**

**Internet: [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)**

**Geschäftsführender Vorstand:  
Harald Thome**

Wuppertal, den 02.03.2022

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums (Sanktionsmoratorium)**

1. Die Einführung eines Sanktionsmoratoriums wird vom Verein Tacheles e.V. begrüßt.
2. Im Koalitionsvertrag ist von einem „einjährigen Moratorium“ in Bezug auf die SGB II - Sanktionen die Rede (IV. Respekt, Chancen, Unterkapitel Sozialstaat, Altersvorsorge, Abschnitt Bürgergeld, S. 76). Für eine Verkürzung auf ½ Jahr ist daher kein Raum und stellt einen massiven Vertrauensbruch da. Die Anwendung der §§ 31a, 31b und 32 SGB II sollte daher ab Wirksamwerden des „Gesetz zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums“ für ein Jahr ausgesetzt werden.
3. Um vorzubeugen, dass Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II, die im Zeitraum des Moratoriums angefallen sind, nicht nach Ablauf des Sanktionsmoratoriums nach neuem Recht sanktioniert werden, wird angeregt, auch den § 31 SGB II und die darin normierten Pflichtverletzungen von Wirksamwerden des Gesetzes für ein Jahr auszusetzen.
4. Der Verein Tacheles begrüßt das Sanktionsmoratoriums aus grundsätzlichen Erwägungen, weil jede Unterschreitung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für nicht vertretbar gehalten wird. Jede Sanktion stellt unserer Auffassung nach einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums sowie gegen den Grundsatz der Gewährung eines menschenwürdigen Daseins dar, der im Völkerrecht, im UN-Sozialpakt, in der UN-Behindertenkonvention und im Grundgesetz verankert ist (nähere Ausführungen unter: <https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Aktuelles/2022/Tacheles-Stellungnahme-an-BVerfG-25-02-2017.pdf>).

Eine Unterschreitung dieses Existenzminimums darf auch vorübergehend nicht in Betracht gezogen werden, weil das BVerfG schon 2014 dargelegt hat, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mit dem Grundgesetz grade „noch“ zu vereinbaren seien (Beschluss v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12). Ferner sei der Gesetzgeber in Bereich des Haushaltsstroms „angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabeposition“ verpflichtet, „nicht nur den Index für die Fortschreibung der Regelbedarfe [...], sondern auch die grundlegenden Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich des Haushaltsstroms zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen“ (ebenda, Rn. 111). Diese vom BVerfG beschriebenen außergewöhnlichen Preissteigerungen liegen aktuell aufgrund der bereits vor dem Krieg in der Ukraine eingetretenen Verteuerungen im Energiesektor vor, sie wurden durch den Kriegsausbruch forciert und es ist absehbar, dass die Wirkungen der Wirtschaftssanktionen auch in Deutschland noch für einen

längeren Zeitraum die Inflation antreiben werden. Vor diesem Hintergrund halten wir eine mögliche Leistungskürzung auch im Rahmen eines rundum erneuerten Bürgergeldes nicht vertretbar.

5. Seit dem Urteil des BVerfG zu den SGB-II-Sanktionen vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) ist bundesweit festzustellen, dass viele Jobcenter nach der durch das BVerfG und die Bundesagentur für Arbeit angeordneten Begrenzung von Sanktionen auf 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs vermehrt und teils willkürlich Leistungsversagungen auf andere Weise durchführen und begründen. Es erfolgen z.B. Leistungsversagung und -entziehungen vorgeblich wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I oder auf Grundlage vorläufiger Zahlungseinstellung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III. Wir beobachten hier dieselben bekannten und gravierenden Folgen für Betroffene, wie im Sanktionsrecht nach §§ 31a und 32 SGB II vor der Entscheidung des BVerfG: keine bereiten Mittel zum Lebensunterhalt, Verlust der Wohnung bzw. Auflaufen von Mietschulden, Energiesperren und fehlender Krankenversicherungsschutz. Nicht wenige Jobcenter haben durch eine zweckentfremdete und repressive Praxis der Versagung wegen fehlender Mitwirkung und vorläufiger Leistungseinstellung faktisch ein neues Sanktionsrecht gegenüber Leistungsberechtigten etabliert. Wir regen daher an, im Rahmen der Übergangsphase des Sanktionsmoratoriums eine deutliche administrative Weisung an alle Jobcenter als gE und zkT zu erlassen, in der klargestellt wird, dass diese Regelungen rechtskonform anzuwenden sind.

Tacheles e.V., 02.03.2022